

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin vom 14.05.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 Abs. 3) Buchstabe e. wird wie folgt geändert:

Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Rollstühle und Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen sowie **Steinmetzbetrieben**, sowie Privatfahrzeuge, **die für Arbeiten im Zusammenhang mit der Beräumung von Grabstellen notwendig sind, zu befahren. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Bürgermeister erforderlich.**

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin wurde am 14.05.2024 durch die Gemeinde Vogelsang- Warsin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogelsang- Warsin, den 16.05.2024


Grönow
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.